

ESt VI/2005

vom 26. bis 28. Oktober 2005

in Berlin

74

## TOP 5: Abwicklung von Aktiengeschäften in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin (§§ 20, 43 ff EStG)

### Vermerke:

In der Börsenprüfung ist es so, dass aufgrund von Leverkäufen tatsächlich zunächst mehr als 100% der Dividende ausgeschüttet wird.

Die [REDACTED], die in Deutschland die Verwaltung des Sammelakts vorweg führt, holt sich die zuviel gezahlte Dividende - also nur Netto - vom Leverkäufer - zurück. Für die „Zurückholung“ der Kap.ESt bestehlt - wohl noch Rüffung [REDACTED] bei Rechtsfolge. Auf der anderen Seite soll die vor der Börsen (dritte Verwaltungsstelle) stehende zweiter Fonds, die dritte Verwaltungsstelle den seit dem rechtl. Anspruch. Was nun? Börsenprüfung → [REDACTED] fordert wohl im Mittwoch eine Meldung der Börse für Vorstand des BMF; offen ist ob welche Regel zu nehmen ist.